

Notar André Luithlen

Steinbeisstraße 2 ♦ 71229 Leonberg

Tel.: +49 7152-381140 ♦ Fax: +49 7152-3811499



Leonberg

Verhandelt am 03.12.2018 - dritten Dezember zweitausendachtzehn - in den Amtsräumen des Notariats.

Vor mir,

Notar

André Luithlen

mit dem Amtssitz in Leonberg

erscheinen:

1. **Herr Horst Windeisen**,
geboren am 01.08.1958,
geschäftsansässig Seewiesenstraße 19-23 in 71334 Waiblingen,
dem Notar von Person her bekannt,

mit der Erklärung, dass er nicht in eigenem Namen handle sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
(Postanschrift: Seewiesenstraße 19-23, 71334 Waiblingen)
Amtsgericht Stuttgart HRB 264573

2. Herr Thomas Wagner,
Dezernent Verkehr und Ordnung,
geboren am 11.08.1962,
dienstansässig Parkstraße 16 in 71034 Böblingen,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

mit der Erklärung, dass er nicht in eigenem Namen handle, sondern als
Bevollmächtigter für den

Landkreis Böblingen
(Postanschrift: 71034 Böblingen, Parkstraße 16)

aufgrund Vollmacht vom 28.11.2018, die heute in Urschrift vorliegt, und dieser
Niederschrift in beglaubigter Abschrift beigefügt wird.

Es wird erklärt mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgender

Kaufvertrag

§ 1 Objektbeschreibung

1. Grundstück

Im Grundbuch ist die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH als
Eigentümer des nachstehend beschriebenen Grundstücks eingetragen:

Grundbuch des Amtsgerichts Waiblingen für Heimerdingen
Gemarkung Heimerdingen Blatt 1595 BV 15
Flst. 750 Korntal/Weissach
Verkehrsfläche

37.078 m²

2. Belastungen

Das Grundstück ist wie folgt belastet:

Abt. II

Lfd. Nr.	Belastung
1	Zugehörigkeit zu der Bahneinheit Korntal-Weissach (Strohgäubahn)
4	Betreffend einer Teilfläche von ca. 139 qm: Erwerbsvormerkung für Fruchtsaft Bayer GmbH & Co, Ditzingen
5	Betreffend einer Teilfläche von ca. 1033 qm: Erwerbsvormerkung für den Zweckverband Strohgäubahn (ZSB) Sitz beim Landkreis Ludwigsburg Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg
7	Betreffend einer Teilfläche: Erwerbsvormerkung für den Zweckverband Strohgäubahn, Landkreis Ludwigsburg Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg

Abt. III

In Abt. III des Grundbuchs sind keine Belastungen eingetragen.

Die Grundbuchangaben stützen sich auf einen vom Notariat elektronisch abgerufenen Grundbuchauszug vom 04.10.2018.

Nach Belehrung über das Risiko eines nicht mehr aktuellen Grundbuchstandes verzichten die Beteiligten darauf, dass der Notar weitere Nachforschungen anstellt und bestehen auf sofortige Beurkundung.

Das Grundstück befindet sich nach Angaben der Beteiligten nicht in einem Flurbereinigungsgebiet.

§ 2 Verkauf

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH mit dem Sitz in Waiblingen

- im Folgenden „der Veräußerer“ genannt -

v e r k a u f t

an den Landkreis Böblingen

- im Folgenden „der Erwerber“ genannt -

- zu Alleineigentum erwerbend – abgehend von dem vorstehend genannten Grundstück folgende, die im Fortführungsnachweis für die Gemarkung Heimerdingen vom 20.09.2018 Nr. 2018/6 Fortführungsnummer 2 wie folgt bezeichnete Teilfläche:

Flst.	Korntal/Weissach	
750/4	Bahnverkehr	22.996 m²

-nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt-.

Mitveräußert sind auch die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Bestandteile sowie das gesetzliche Zubehör. Insbesondere sind sämtliche zum Vertragsgegenstand gehörenden Bahnanlagen, Gebäude, Gleise, Weichen, Brücken, Wartehäuschen, Prellböcke, Kreuzungsanlagen (Bahnübergänge), Bahngräben, Durchlässe, Stützmauern, Bahnübergangssicherungsanlagen, Signale, Masten, Leitungen, Schilder, soweit die Bestandteile und das Zubehör im Eigentum des Veräußerers stehen, mitveräußert.

Eine weitergehende Einzelverzeichnung des mitverkauften Zubehörs bzw. der mitverkauften beweglichen Sachen wird nicht gewünscht; über dessen Umfang und Eigentumsübergang mit Kaufpreiszahlung besteht Einigkeit.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt für den gesamten Vertragsgegenstand

EUR 1,00

(Euro ein).

Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig, und zwar unabhängig vom Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Bescheinigungen und der Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber.

Der Kaufpreis ist zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Veräußerers mit der IBAN DE26 5032 0191 0008 2786 52 bei der Uni Credit Bank zu entrichten.

§ 4 Übergabe, Steuern, Abgaben und Gefahrübergang

Die Besitzübergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt sofort.

Damit gehen Nutzungen, Lasten und Gefahr auf den Erwerber über.

Miet- oder sonstige Gebrauchsüberlassungsverhältnisse bestehen nicht. Das Grundstück wird eigengenutzt. Es handelt sich um eine Bahnbetriebsfläche.

Der Erwerber tritt vom Tag der Beurkundung an in sämtliche Rechte und Pflichten des Kreuzungsvertrages vom 21.04.1975/17.04.1975 ein. Dieser ist dieser Niederschrift zu Dokumentationszwecken in Kopie als Anlage 1 beigelegt. Die zur Wirksamkeit der Vertragsübernahme erforderliche Genehmigung des Vertragspartners werden die Vertragschließenden selbst einholen. Dem Veräußerer sind darüber hinaus keine schuldrechtlichen Ansprüche Dritter am Vertragsgegenstand bekannt. Sollten solche bestehen, so wird vom Tag der Übergabe an Erfüllungsübernahme durch den Erwerber vereinbart.

§ 5 Haftung für Sachmängel

Der Erwerber hat den Vertragsgegenstand sachkundig besichtigt. Dem Erwerber ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand als Bahnanlage gewidmet ist. Der Erwerber versichert, dass ihm der Zustand des Vertragsgegenstandes bekannt ist. Er erwirbt den Vertragsgegenstand wie er steht und liegt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Veräußerers für Sachmängel, insbesondere in Bezug

- auf die Richtigkeit des im Grundbuch eingetragenen Flächenmaßes,
- den Bauzustand bestehender Gebäude,
- die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes für die Zwecke oder steuerlichen Ziele des Erwerbers,
- die Freiheit von Altlasten und / oder schädlichen Bodenveränderungen,
- die Freiheit von Gebäudeschadstoffen.

Vom Ausschluss der Rechte des Erwerbers wegen eines Mangels der Sache ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder bei grobem Verschulden und Vorsatz.

Für bis zur Übergabe auftretende Verschlechterungen des Vertragsgegenstands, die lediglich eine normale Abnutzung darstellen, haftet der Veräußerer nicht.

Der Veräußerer hat den Erwerber darauf hingewiesen, dass der Vertragsgegenstand bis heute zum Betrieb einer Eisenbahn genutzt wurde und dass deshalb Umweltschäden nicht ausgeschlossen sind. Der Veräußerer haftet deshalb nicht für die Freiheit des Vertragsgegenstands von Umweltschäden. Etwaige Ausgleichsansprüche des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer oder einem mit dem Veräußerer verbundenen Unternehmen gemäß § 24 Abs. 2 BBodSchG sind für Umweltschäden in und an baulichen Anlagen sowie bezüglich des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen. Der Erwerber hat den Vertragsgegenstand besichtigt und hatte die Gelegenheit, behördliche Auskünfte einzuholen.

Der Erwerber wird den Veräußerer sofort von allen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verpflichtungen aus Ansprüchen und von allen Nachteilen aufgrund von Rechten von Behörden und/oder Dritten uneingeschränkt freistellen, die sich auf Umweltschäden beziehen, insbesondere Kosten und Ansprüchen für die Untersuchung, Überwachung, Sicherung, Sanierung oder Entsorgung solcher Umweltschäden.

Etwaige Ausgleichsansprüche des Erwerbers gegen den Veräußerer gemäß § 24 Abs. 2 BBodSchG sind ausgeschlossen.

Der Erwerber verpflichtet sich, bei einer ganzen oder teilweisen Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes ebenfalls die Geltendmachung eines Ausgleichsanspruches gemäß § 24 Abs. 2 BBodSchG durch den Erwerber gegenüber dem Veräußerer auszuschließen und die Freistellungsverpflichtungen auf den Erwerber zu übertragen. Ferner verpflichtet sich der Erwerber, sicherzustellen, dass bei weiteren Eigentümerwechseln diese Verpflichtungen an den jeweiligen Rechtsnachfolger weitergegeben werden; er haftet für etwaige Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Der Veräußerer tritt an den Erwerber sämtliche Ansprüche, die ihm gegen Dritte wegen etwaiger Umweltschäden des Vertragsgegenstands zustehen, an den dies annehmenden Erwerber mit Wirkung ab sofort ab. Der Veräußerer haftet jedoch nicht für Abtretbarkeit, Bestand oder Durchsetzbarkeit der abgetretenen Ansprüche.

Umweltschäden im Sinne dieses Vertrags sind sämtliche Boden-, Bodenluft-, Sickerwasser-, Oberflächengewässer- und Grundwasserverunreinigungen, Schadstoffe in und an baulichen Anlagen (wie z.B. Asbest), im Boden eingeschlossene bauliche oder technische Anlagen und Teile davon, Kampfstoffe und Kampfmittel sowie Abfälle. Umweltschäden sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen und Altlasten i.S.v. § 2 BBodSchG und im oder am Gebäude

vorhandene gefährliche oder umweltgefährdende Stoffe oder Zubereitungen i.S.v. § 3a ChemG, in beiden Fällen ergänzt durch die einschlägigen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Richtlinien.

§ 6 Haftung für Rechtsmängel

Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber den verkauften Grundbesitz frei von im Grundbuch eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu verschaffen, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen oder mit Zustimmung des Erwerbers bestellten Belastungen.

Baulasten und im Grundbuch nicht eingetragene Dienstbarkeiten werden vom Erwerber übernommen; solche sind dem Veräußerer nicht bekannt.

Die in Abt. II Nr. 1 des Grundbuchs eingetragene Belastung (Zugehörigkeit zur Bahneinheit) ist bekannt und nicht zu beseitigen.

Die Vormerkungen Abteilung II Nr. 4, 5 und 7 betreffen nicht den Vertragsgegenstand. Der Notar wird beauftragt, entsprechende Freigabeerklärungen einzuholen. Deren Vorliegen soll nicht Voraussetzung für die Kaufpreisfälligkeit sein. Auf das Vorleistungsrisiko wurde hingewiesen.

Alle Beteiligten **beantragen** die Löschung der vorstehenden Vormerkungen am Vertragsgegenstand.

§ 7 Auflassung, Eigentumsvormerkung

Die Auflassung soll unabhängig von der Kaufpreiszahlung sofort erklärt werden.

In Erfüllung dieses Vertrages sind wir darüber **einig**, dass das Eigentum an dem vorstehend bezeichneten Vertragsgegenstand auf den dort genannten Erwerber übergehen soll.

Die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch wird vom Veräußerer bewilligt und vom Erwerber **beantragt**.

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand bewilligt der Veräußerer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Grundbuch. Trotz Belehrung über die damit verbundenen Risiken stellt der Erwerber vorerst keinen Eintragungsantrag.

§ 8 Vorkaufsrechte und Sonstiges

Nach Belehrung über Bedeutung, Folgen und Voraussetzung der gesetzlichen Vorkaufsrechte, insbesondere nach dem BauGB und Wassergesetz Baden-Württemberg, erklären die Beteiligten, dass sich kein Gewässerrandstreifen auf dem Vertragsgegenstand befindet und dieser auch sonst in keinem Bezug zu einem Gewässer steht. Die Beteiligten beauftragen nach Belehrung über die Kostenfolge den Notar und seinen Vertreter im Amt mit der Einholung des Negativattests hinsichtlich des Vorkaufsrechts der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB. Das Attest

bzw. die Bescheinigung sollen sowohl den Beteiligten als auch dem beurkundenden Notar übersandt werden. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Notar jedoch nicht zur Entgegennahme des Bescheids berechtigt.

Wird ein Vorkaufsrecht ausgeübt, so sind beide Kaufvertragsparteien zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Einen Anspruch auf Schadensersatz oder Verzinsung bereits geleisteter Kaufpreisteile schließen die Parteien aus. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise schon geleistet, tritt der Veräußerer sicherheitshalber alle Ansprüche gegen den Vorkaufsberechtigten an den dies annehmenden Erwerber ab, der die Abtretung selbst dem Vorkaufsberechtigten anzeigen wird.

§ 9 Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notare Weidenmann, Luithlen und Fessler – je einzeln – bzw. deren Stellvertreter oder Amtsnachfolger, den grundbuchamtlichen Vollzug dieser Urkunde herbeizuführen, insbesondere Eintragungsbewilligungen und -anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen, soweit ihnen dies zweckmäßig erscheint, sowie Genehmigungen und Erklärungen anzufordern und entgegenzunehmen sowie alle sonstigen Erklärungen entgegenzunehmen und mittels Eigenurkunde abzugeben, die in formeller und materieller Hinsicht zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind. Soweit zu dieser Urkunde Betreuungs- und Vollzugstätigkeiten durch den Notar erfolgen sollen, können diese von jedem der genannten Notare durchgeführt werden.

Weiterhin werden die Angestellten der Notare

Frau Jenny Roux
Herr José Langa Cebamanos
Frau Sabine Christ
Frau Alexandra Krödel
Frau Annett Barth
Frau Evelyn Muttman

unter Ausschluss der persönlichen Haftung, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigt, die Beteiligten bei der Abgabe sämtlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen Behörden und Privaten gegenüber zu vertreten, die nach ihrem Ermessen zur Berichtigung, Ergänzung, Abänderung oder zum Vollzug des Vertrages notwendig oder sachdienlich werden, erforderlichenfalls auch die Auflassung zu erklären bzw. eine erklärte Auflassung zu wiederholen und die Feststellung des Vertragsgegenstandes zu treffen. Eine Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vertretungsmacht besteht nicht.

Die Vollmacht soll durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erlöschen und von der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig sein. Sie wird gegenüber dem Grundbuchamt mit Eingang bei diesem nach § 171 BGB kundgegeben. Die Vollmacht ist übertragbar. Sie erlischt mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

§ 10 Kosten und Steuern

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs einschließlich der Gebühren für Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

§ 11 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

§ 12 Hinweise

Die Beteiligten wurden insbesondere hingewiesen:

1. auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs;
2. auf das grundsätzliche Fortbestehen von Sachversicherungen, das befristete Kündigungsrecht und die Anzeigepflicht an den Versicherer;
3. auf die gesamtschuldnerische Haftung aller Vertragsbeteiligten für Kosten und Steuern;
4. auf die Möglichkeit des Bestehens von Baulasten und anderer Beschränkungen und Auflagen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind;
5. auf die Haftung des Vertragsgrundstücks für Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und rückständige öffentliche Lasten und Abgaben;
6. Nicht beurkundete Abreden sind unwirksam und führen zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags. Auch eine eingetragene Erwerbsvormerkung bedeutet in diesem Fall keine Sicherheit für den Erwerber. Deshalb müssen alle Leistungen und Zahlungen, insbesondere der volle Kaufpreis beurkundet werden.

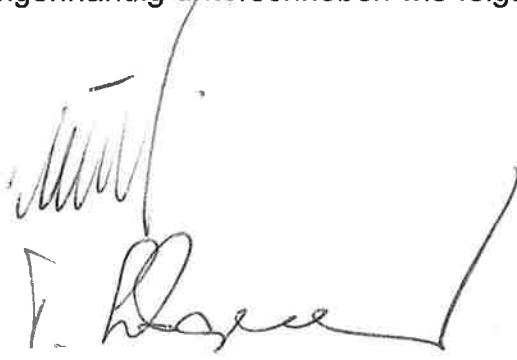
§ 13 Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften:

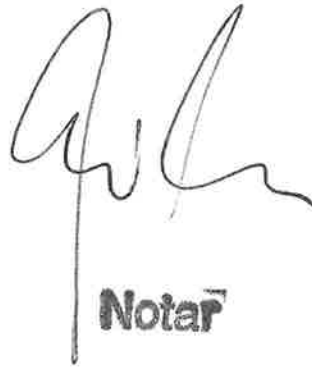
Veräußerer	2
Erwerber	2
Grundbuchamt elektronisch	1
Gutachterausschuss	1
Finanzamt Grundstückswertstelle	1
Gemeinde Vorkaufsrechtsstelle	1
Jeder Freigabegläubiger	1

Der Notar ist ermächtigt, weitere für den Vollzug des Vertrages erforderliche Abschriften zu erteilen.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:



F. Hagen



Notar

Anlage Nr. 1 zur Urkunde des Notars Luithlen in Leonberg

vom 3.12.2018

URL 1738 / 2018

19,392 (50)

Kreuzungsvertrag

Zwischen der nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE) Württembergische Nebenbahnen GmbH

in Stuttgart 1, Königstr. 1 B

und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) Neckarwerke Elektrizitätsver-
sorgungs-AG

in Esslingen am Neckar, Küferstr. 2

wird unter Zugrundelegung der Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Starkstromleitungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) — NE-Stromkreuzungsrichtlinien — in der Fassung vom 1.1.1960 — folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die in den §§ 2 und 3 näher bezeichnete Kreuzung

- *) mit NE-Gelände
(§ 1 Abs. 3 NE-Stromkreuzungsrichtlinien)
- *) ~~von Starkstromleitungen unterirdisch~~
~~(§ 1 Abs. 3 NE-Stromkreuzungsrichtlinien)~~

*) Nichtzutreffendes streichen.

Beschreibung der Kreuzung

*) Kreuzung mit NE-Gelände

Das/der Grundstück(e) E.B. 2/5Gemarkung/~~Stammesnr.~~ Heimerdingen

Flur

Flurstück Nr / Plan Nr.

NE-Strecke von Korntal nach WeissachBahn-km 19 + 392wird/~~wird~~ gekreuzt durchdie EVU-Starkstrom-~~xxx~~ Leitung
Kabel-von Heimerdingen/Melkegärten nach Weissach/Mühlbergstraße

Abschnitt

Stromart DrehstromBetriebsspannung 20 kVzugehörige Fernmeldeleitungen -Betriebsstelle Heimerdingen

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Kreuzungen von Starkstromleitungen untereinander

Die NE-Starkstrom-^{Frei-}~~Kabel-~~Leitung

von nach

Abschnitt

Stromart

Betriebsspannung

zugehörige Fernmeldeleitung

Betriebsstelle

wird zwischen den Masten Nr. und gekreuzt von

der EVU-Starkstrom-^{Frei-}~~Kabel-~~Leitung

von nach

Abschnitt

Stromart

Betriebsspannung

zugehörige Fernmeldeleitungen

§ 3

Inbetriebnahme der Kreuzung

Die *) EVU-Starkstromleitung — ~~*) NE-Starkstromleitung~~ —

~~*) NE-Starkstromleitung~~ ~~*) NE-Starkstromleitung~~

ist die hinzugekommene Anlage. Sie wurde ~~am~~ im Frühjahr 1975
in Betrieb genommen.

§ 4

Mitbenutzung

*) Das EVU — *) die NE — benutzt an der Kreuzungsstelle

mit und zahlt dafür als Entgelt — *) einmalig — *) jährlich DM.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

Vergütungen

(1) Verwaltungskosten:

*) Die vom EVU zu zahlende Vergütung beträgt

280,-- DM + 11 % Mehrwertsteuer = 30,80 DM, insgesamt

310,80 DM
=====

~~*) Eine Vergütung wird nicht erhoben:~~

~~a) gemäß § 13 Abs. 2 a) — 2 b) — der NE-Stromkreuzungsrichtlinien~~

~~b) gemäß § 13 Abs. 2 c) nach der Vereinbarung vom.....~~

*) (2) Maste:

Für Maste hat — *) das EVU — *) die NE — gemäß § 5 Abs. 4 der NE-Stromkreuzungsrichtlinien einmalig bei Vertragsabschluß DM zu zahlen.

§ 6

*) Besondere Vereinbarungen

*) § 7

Dieser Vertrag tritt gemäß § 27 NE-Stromkreuzungsrichtlinien an die Stelle der Verleihungsurkunde *) — des Vertrages *) vom -----

Stuttgart, den 21. April 1975

(Ort und Datum)

Württembergische Nebenbahnen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sowa

(Sowa)

(Unterschrift)

i.v. Bux

(Bux)

Esslingen, den 17. APR. 1975

(Ort und Datum)

NECKARWERKE
ELEKTRIZITÄTSVERSÖRGUNGS-AG

W. G. ... in Gellin

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

SCHLUSS - **KABELPLAN**
DITZINGEN
— HEIMERDINGEN —

20-kV MELKEGÄRTEN -
WEISSACH / MÜHLBERGSTR.

KREUZUNG DER BAHN-
LINIE KORNTAL-WEISSACH
(WÜNAG) BEI KM 19+392



CHNITT

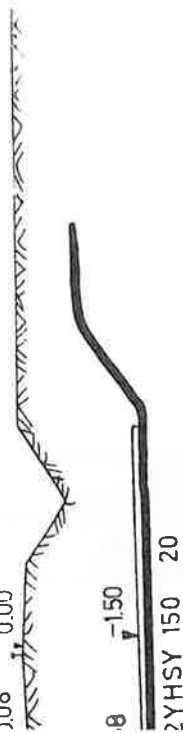
B

9 + 392

108 0.00

8 -1.50

2YHSY 150 20



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

..... 110 kV Kabel mit Verbindungsmuffe

..... 30 kV Kabel mit Verbindungsmuffe

Technische Unterlagen

20 -kV-Leitung

MELKEGÄRTEN -

WEISSACH/MÜHLBERGSTR.

Kreuzung der

BAHNLINIE KORNTAL -

WEISSACH

BEI km 19+392

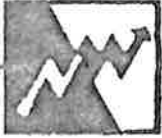
Markung HEIMERDINGEN

NECKARWERKE

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGS-AG



73 ESSLINGEN



XX XX WUNAG
DB/BA

KREUZUNG

Beschreibung der Anlage

Erdkabel-Kreuzung der Bahnlinie **Korntal - Weissach**

bei/ ~~von~~ km **19. + 392**

Markung **Heimerdingen** Bahnhofsgelände

Art der Anlage:

Art der elektr. Leitungen:

- Unterkreuzung
- Überkreuzung
- Parallelverlegung
- Durchpressung
- Durchbohrung
- Aufgrabung

- Hochspannungskabel
- Niederspannungskabel
- Steuerkabel
- Fernmeldekabel
- Straßenbeleuchtung

Stromart und Spannung **Drehstrom 20.000 V**

Material, Anzahl, Querschnitt der Leitungen

A2YHSY **1** **3 x 1 x 150²**

~~XXXX~~ ~~XXXX~~/Tiefe unter Schienenoberkante .. **1.50 m**

Benutzung von Bahngrund **EB 2/5**

Esslingen, den .. **24. 3.** ... 19**75**.

Neckarwerke
Elektrizitätsversorgungs-AG

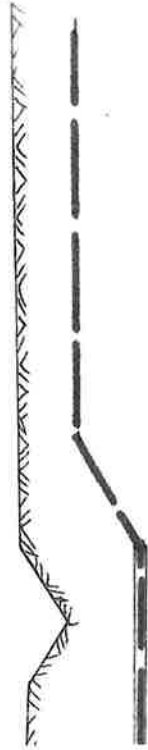
i. V. Wark



TT

B

32



Vollmacht

Ich, der Unterzeichnete

Landrat Roland Bernhard

erteile als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Böblingen gemäß § 37 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 aufgrund von § 43 Abs. 2 der Landkreisordnung,

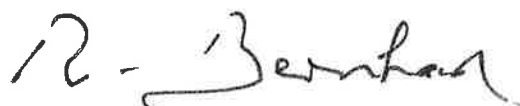
Herrn Thomas Wagner

rechtsgeschäftliche Vollmacht für alle Angelegenheiten, welche den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung betreffen sowie zur Erklärung von Auflassungen von Grundstücken im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Einrichtung von Bahnstrecken.

Der Bevollmächtigte kann beliebige obligatorische und dingliche Rechtsgeschäfte, die mit diesen Geschäften zusammenhängen, vornehmen. Der Bevollmächtigte kann auch Erklärungen an das Grundbuchamt abgeben sowie Anträge stellen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Böblingen, 28.11.2018
Für den Landkreis Böblingen



Roland Bernhard
Landrat



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift / ~~Ausfertigung~~ / beglaubigten Abschrift
beglaubige ich.
Leonberg, den

3. DEZ. 2018

Luithlen
Notar

